

# Wahlbekanntmachung

1. Am 27. März 2011 finden von 8:00 bis 18:00 Uhr gleichzeitig die Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahl mit der Direktwahl der Landrätin oder des Landrats im Rheingau-Taunus-Kreis und eine Volksabstimmung über eine Änderung der Hessischen Verfassung statt. Eine für die Direktwahl ggf. erforderliche Stichwahl ist auf den 10 April 2011 festgesetzt.

2.1 Die Stadt Eltville am Rhein ist in folgende 11 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1	Rathaus Eltville	Gutenbergstraße 13, Erdgeschoss
2	Schlitt-Schule	Schwalbacher Straße 27, Erdgeschoss
3	Turnhalle TG Eltville	Wörthstraße 37
4	Stützpunktfeuerwache Eltville	Erbacher Straße 11, 1. Stock
5	Freiherr-vom-Stein-Schule	Adolfstraße 22, Erdgeschoss
6	Caritas, Sozialstation/Altenheim	Sonnenbergstraße 45, Erdgeschoss
7	Hattenheimer Burg	Burggraben 9
8	Ev. Gemeindezentrum Erbach	Eltviller Landstraße 20
9	Erbacher Halle	Bachhöller Weg
10	Vereinsraum Martinsthal	Schiersteiner Straße 16
11	Grundschule Rauenthal	Hauptstraße 27

In den mit \*) gekennzeichneten Wahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis bleibt auch hier unbedingt gewahrt. Für die Volksabstimmung findet keine repräsentative Wahlstatistik statt.

In den verbundenen Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten zusammen mit den Informationen des Landeswahlleiters zur Volksabstimmung bis zum 6. März 2011 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen und abzustimmen hat.

2.2 In der Zeit vom  bis  liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten beim

Anschrift  
Magistrat der Stadt Eltville am Rhein, Wahlamt, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein  
(auf dem Wahlbenachrichtigungsschreiben findet sich oben rechts ein Piktogramm über die Barrierefreiheit)

ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume bereit; wer hier wählen und abstimmen will, ohne im Wählerverzeichnis dieses Wahlbezirks eingetragen zu sein, bitte einen Wahlschein beantragen.

Die Gemeinde/Stadt verfügt über keine barrierefreien Wahlräume; bitte ggf. Briefwahlunterlagen beantragen.

2.3 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Ergebnisse um

in

Anschrift  
Rathaus, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein

zusammen.

2.4 Für die Ermittlung der Wahlergebnisse der allgemeinen Kommunalwahlen sind **Auszählungswahlvorstände**<sup>2)</sup> gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlvorstände zuständig und treten am 28. März 2011

um

in folgenden Räumlichkeiten zusammen: Foyer, Rathaus Eltville, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein

Wahlbezirk-Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1-4	1	Gutenbergstraße 13, 308 und 310
6-7	2	Gutenbergstraße 13, 209 und 210
9-11	3	Gutenbergstraße 13, 305 und 304
Briefwahl I-III	4	Gutenbergstraße 13, 108 und 111

Falls die Ergebnisermittlung am 28. März 2011 nicht abgeschlossen werden kann, vertagt sich der Auszählungswahlvorstand am Ende der Sitzung auf den Folgetag.

3. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse durch die Wahlvorstände, Briefwahlvorstände und Auszählungswahlvorstände sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, so weit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 4.1 Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem **Wahlraum des Wahlbezirks** wählen und abstimmen, in dem sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Dazu hat sie die Wahlbenachrichtigung und einen Ausweis mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
- 4.2 Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Für jede der gleichzeitig durchgeführten Wahlen und für die Volksabstimmung gibt es einen besonderen Stimmzettel; sie unterscheiden sich durch den Aufdruck und die Farbe des Papiers oder der aufgedruckten farbigen Markierung:
  - ein amtlicher weißer Stimmzettel für die Gemeindewahl,
  - ein amtlicher roter Stimmzettel für die Kreiswahl,
  - ein amtlicher hellblau, dunkelblau, chamoise, lachs, gelb Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl
  - ein amtlicher oranger Stimmzettel für die Direktwahl
  - ein amtlicher grüner Stimmzettel für die Volksabstimmung.
- 4.3 Sind für die **Kommunalwahlen** mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt; ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten

- bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** die zugelassenen Wahlvorschläge in der gemäß § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, Ruf- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags, zu jeder Bewerberin oder zu jedem Bewerber bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusätzlich die Gemeinde der Hauptwohnung und bei der Wahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter den nach § 12 Satz 4 der Gemeindeordnung benannte Gemeindeteil der Hauptwohnung sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.
- bei der **Mehrheitswahl** die Ruf- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, der Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags sowie drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber.

Bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** wird der Stimmzettel wie folgt gekennzeichnet:

- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Gemeindevertretung/der Kreistag/der Ortsbeirat Vertreterinnen und Vertreter hat.
- Die Stimmen können einzeln an beliebige Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden. Dabei dürfen auch Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen (Listen) ausgewählt werden; das nennt man „Panaschieren“. Jeder Bewerberin und jedem Bewerber kann die wahlberechtigte Person von ihren Stimmen eine, aber auch zwei oder höchstens drei Stimmen geben; das Anhäufen von zwei oder drei Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten nennt man „Kumulieren“. Beide Möglichkeiten können auch gleichzeitig wahrgenommen werden.

- Wahlberechtigte Personen können ihre Stimmen auch vollständig einer Liste geben, indem die Liste in dem dafür vorgesehenen Kreis in der Kopfleiste angekreuzt wird. Das Listenkreuz bewirkt, dass bei der Auszählung die Bewerberinnen und Bewerber in dieser Liste in der dort genannten Reihenfolge von oben nach unten jeweils eine Stimme erhalten. Sind danach noch nicht alle Stimmen aufgeteilt, etwa weil auf der Liste weniger Namen stehen als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, wird die beschriebene Stimmenverteilung von oben nach unten solange wiederholt, bis alle Stimmen aufgebraucht sind oder jede Kandidatin und jeder Kandidat der angekreuzten Liste die höchst zulässige Zahl von drei Stimmen erhalten hat.
- Es kann auch nur ein Teil der Stimmen direkt an einzelne Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden und zusätzlich zur Vergabe der Reststimmen eine Partei oder Wählergruppe in dem dafür vorgesehenen Kreis in der Kopfleiste angekreuzt werden. Mit diesem Listenkreuz wird bewirkt, dass die restlichen Stimmen der angekreuzten Liste zugute kommen: diese Stimmen werden den Kandidatinnen und Kandidaten der gewählten Liste von oben nach unten in der Weise zugeteilt, dass jede Bewerberin oder jeder Bewerber, die oder der weniger als drei Einzelstimmen bekommen hat, jetzt eine weitere Stimme erhält.
- Falls eine Liste in der Kopfleiste gekennzeichnet wird, können einzelne Namen aus dieser Liste gestrichen werden. Dies führt dazu, dass den gestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten keine Stimmen zugeteilt werden.

Bei der **Mehrheitswahl** hat jede wahlberechtigte Person so viele Stimmen, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. Jede Bewerberin und jedem Bewerber können bis zu drei Stimmen gegeben werden.

4.4 Auf dem amtlichen gelben Stimmzettel für die **Direktwahl** sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber untereinander, bei nur zwei Bewerberinnen und/oder Bewerbern nebeneinander von links nach rechts jeweils in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet am **10. April 2011** eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen und/oder Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Eine Stichwahl findet auch statt, wenn eine oder einer der beiden Bewerberinnen und/oder Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten sollte. Für den Fall einer Stichwahl wird unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

4.5 Zusammen mit den Kommunalwahlen findet eine **Volksabstimmung** über das „Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme einer Schuldenbremse in Verantwortung für kommende Generationen – Gesetz zur Schuldenbremse)“ statt.

Jede und jeder Stimmberechtigte hat für die Volksabstimmung eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel wird die Frage gestellt, ob die oder der Stimmberechtigte dem vom Hessischen Landtag am 15. Dezember 2010 beschlossenen „Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme einer Schuldenbremse in Verantwortung für kommende Generationen – Gesetz zur Schuldenbremse)“ zustimmt. Die Frage kann mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden, indem auf dem unteren Teil des Stimmzettels ein Kreuz in den entsprechenden Kreis gesetzt wird.

4.6 Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahlzelle, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie einzeln so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

5. Für die sämtliche Kommunalwahlen und die Volksabstimmung wird ein gemeinsamer **Wahlschein** verwendet. Wahl- und stimmberechtigte Personen können an den Wahlen und der Volksabstimmung in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen und abstimmen will, muss sich vom Gemeindevorstand einen Wahlschein, den/die amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Wahlumschlag für die Kommunalwahlen, einen

amtlichen grünen Wahlumschlag für die Volksabstimmung, einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl beschaffen und den Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n (Stimmzettel für die Kommunalwahlen im verschlossenem blauen Umschlag, Stimmzettel für die Volksabstimmung in verschlossenen grünen Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Gemeindevorstand übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Dienststelle des Gemeindevorstands abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person selbst den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beim Gemeindevorstand ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

- 6.1 **Jede wahl- und stimmberechtigte Person kann ihr Wahl- und Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.** Wer unbefugt wählt, an der Volksabstimmung teilnimmt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl oder der Volksabstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- 6.2 Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang **jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten** und die **Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahl- und Abstimmungsentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.**

Verstöße gegen diese Verbote können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

7. Amtliche **Musterstimmzettel für die allgemeinen Kommunalwahlen**, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, wurden

an alle Eltviller Haushalte, per Hausverteilung,

verteilt; sie sind darüber hinaus in folgenden Stellen erhältlich:

Rathaus Eltville, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein

Sie dienen lediglich zur Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief eingelegt werden.

Ort, Datum

Eltville am Rhein, den 14.03.2011

Magistrat, Unterschrift und Anschrift

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein  
Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein

(Patrick Kunkel) Bürgermeister